



- b. rechtskräftig verurteilten Personen der Schutzstatus im Eilverfahren aberkannt wird und Asylwerber aufgrund dieser Taten einen Ausschlussgrund im Verfahren darstellen und somit nicht positiv beschieden werden;
- c. für abzuschiebende islamistische Gefährder Möglichkeiten von Gebiets- und Reisebeschränkungen bzw. -verboten nach dem Vorbild anderer europäischer Staaten geschaffen werden;
- d. die Strafsätze und Mindeststrafen für die in den §§ 278b fortfolgende StGB aufgezählten terroristischen Delikte auf ein deutlich höheres Niveau angehoben werden und die Möglichkeit einer bedingten Entlassung in Zusammenhang mit diesen Delikten ausgeschlossen wird und
- e. rechtliche Möglichkeiten geprüft werden, um Vereine, die ein Dach für islamistische Radikalisierung bieten, aufgelöst werden können.

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich wurde der Antrag betreffend das Anti-Terror-Paket für Österreich seitens der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen des Amtes der NÖ Landesregierung (IVW2) mit Schreiben vom 04. Dezember 2020, IVW2-A-66/051-2020, an das Bundeskanzleramt zu Händen Herrn Bundeskanzler Sebastian Kurz übermittelt.

Besagte EntschlieÙung wurde in weiterer Folge dem Ministerrat in seiner Sitzung am 13. Jänner 2021 zur Kenntnis gebracht und dem Bundesministerium für Inneres (BMI) sowie dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Am 16. Februar 2021 langte bei der Abteilung IVW2 eine mit 12. Februar 2021 datierte Stellungnahme des BMJ, 2021-0.111.027, ein, in deren Rahmen zusammenfassend ausgeführt wird, ein vor dem Hintergrund des Terroranschlages vom 02. November 2020 ergangener Vortrag an den Ministerrat vom 11. November 2020, MRV 37/27, sehe unter der Überschrift „Gesetzliche Verschärfungen zur Bekämpfung von Terrorismus und religiös-motiviertem Extremismus“ u.a. die „Prüfung der bestehenden Strafrahmen der Terrordelikte und ggf. Ausweitung“ bzw. die „Verschärfung der Bestimmungen für Geldwäsche und Terrorfinanzierung“ vor. Letztem sei bereits im Rahmen des Entwurfs zu einem Terror-Bekämpfungsgesetz – TeBG (83/ME XXVII. GP) Rechnung getragen worden. Derzeit sei man mit der Auswertung der im Zuge des Begutachtungsverfahrens

eingelangten Stellungnahmen befasst. Hinsichtlich weiterer „Terrorismusparagrafen“ erfolge lediglich eine Prüfung und anschließend gegebenenfalls eine Ausweitung.

Die gegenständliche Resolution des Landtages von Niederösterreich gehe im Übrigen deutlich über besagten Vortrag an den Ministerrat hinaus und werde zur Kenntnis genommen.

Mit E-Mail vom 23. Februar 2021 wurde der Abteilung IVW2 zudem eine mit 15. Februar 2021 datierte Stellungnahme des BMI, 2021-0.070.406, übermittelt.

Das befasste Bundesministerium betonte zunächst die Priorität, welche der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eingeräumt werde und bekräftigte den Willen der Bundesregierung, Behörden und Strafvollzug durch die Verabschiedung des Anti-Terror-Paketes weitreichende Möglichkeiten einzuräumen, um „zur Bekämpfung und Eindämmung von Extremismus und Terrorismus in all seinen Erscheinungsformen“ beitragen zu können.

Was die Pkt. 2a und b der gegenständlichen Resolution betrifft, führte das BMI aus, ein Ausschluss von der Asylgewährung wie auch die Aberkennung bereits verliehener Rechtspositionen seien nur bei Vorliegen gesetzlich abschließend genannter Gründe nach Prüfung im konkreten Einzelfall möglich. Die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung bzw. Unterstützung einer solchen stelle sich hierbei jedenfalls als stichhaltiger Grund für die Annahme einer Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich dar. Die geltende Rechtslage entspreche den maßgeblichen Vorgaben des Völker- wie Unionsrechtes. Im Falle straffällig gewordener Asylwerber sei die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens vorgesehen, um eine rasche Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status herbeizuführen.

Im Falle einer bereits verliehenen Asylberechtigung sei ein Aberkennungsverfahren bereits dann einzuleiten, wenn das Vorliegen eines gesetzlichen Aberkennungsgrundes wahrscheinlich ist, so etwa bei Verhängung einer Untersuchungshaft, Anklagerhebung oder Betreten auf frischer Tat bei der Begehung eines Verbrechens. Eine rechtskräftige Verurteilung müsse hiezu nicht abgewartet werden. Aberkennungsverfahren seien zudem als „Eilverfahren“ konzipiert, die binnen eines Monats abgeschlossen werden müssen.

Mitgliedern und Unterstützern von Terrornetzwerken könne sohin schon nach geltender Rechtslage beschleunigt von Amts wegen der Status des Asylberechtigten aberkannt werden.

Zu Pkt. 2c werde bemerkt, dass im Falle einer negativen Entscheidung im Asylverfahren wie auch im Falle einer Aberkennung eines bereits verliehenen asylrechtlichen Status die Entscheidung mit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme zu verbinden sei, welche die Voraussetzung für eine Außerlandesbringung darstelle. Flankierend könne auch ein Einreise- oder Aufenthaltsverbot verfügt werden. Zwar werde dem Grunde nach der freiwilligen Ausreise Vorrang eingeräumt, doch bleibe die zwangsweise Durchführung der Außerlandesbringung als ultima ratio ebenso möglich, wie Schubhaft und andere ortsbindende Maßnahmen. Bei straffälligen Fremden werde seitens der zuständigen Behörden generell eine „Null-Toleranz-Politik“ verfolgt.

Pkt. 2d falle nicht in die Zuständigkeit des BMI.

In Zusammenhang mit der Auflösung von Vereinen (vgl. Pkt. 2e der gegenständlichen Resolution) verwies das BMI abschließend auf § 29 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 2002, wonach jeder Verein bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr. 210/1958, mit Bescheid der zuständigen Behörde aufgelöst werden könne, wenn er gegen Strafgesetze verstößt, seinen statutenmäßigen Wirkungsbereich überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestands nicht mehr entspricht. Die Einleitung entsprechender Verfahren sei Sache der örtlich zuständigen Vereinsbehörden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

W a l d h ä u s l

Landesrat